



Gemeinde Mainhardt

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 7. Mai 2025

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Vorsitzender

Komor, Damian

Mitglieder

Braun, Volker
Eisenträger, Birgit
Feger, Jürgen
Föll, Daniel
Kemppel, Stephan
Müller, Simon
Noller, Janik
Röger, Karina
Schanzenbach, Bernd
Schoch, Claudia
Schoch, Tilman
Simm, Pascal (ab 17.10 Uhr, TOP 4)
Truckenmüller, Wolfgang (ab 17.10 Uhr, TOP 4)
Wagner, Thomas

Schriftführung

Häfner, Daniela

Verwaltung

Göbel, Marvin
Heiden, Volker
Kübler, Daniela
Wagenländer, Friedmar

Ortsvorsteher

Fischer, Guido
Hofmann, Bettina
Vogelmann, Larissa

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Feuchter, Wolfgang (privat verhindert)
Schoch, Joshua (krank)
Stamer, Tobias (privat verhindert)
Walz, Birgit, Dr. (privat verhindert)

Zur Beurkundung:

Damian Komor
Bürgermeister

Daniela Häfner
Schriftführerin

Gemeinderat:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Bericht aus dem Arbeitskreis Kindergarten	021/2025
TOP 5	Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026	020/2025
TOP 6	Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten 2025/2026	016/2025
TOP 7	Gebühren für die Betreuung an der Helmut-Rau-Schule ab dem Schuljahr 2025/2026	017/2025
TOP 8	PV Anlage Wasseraufbereitung und Waldhalle	019/2025
TOP 9	Oberflächenbehandlung Gemeindestraßen	018/2025
TOP 10	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flücht- lingsunterkünften der Gemeinde Mainhardt - Fortschreibung der Benutzungsgebühren	022/2025
TOP 11	Bausachen	

§ 1 Bekanntgaben

Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Peters vom Haller Tagblatt als Vertreterin der Presse sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

BM **Komor** berichtet, dass nun endlich der Zuwendungsbescheid für den beantragten Zuschuss für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED eingetroffen sei. Damit könne der Startschuss für die Maßnahme gegeben werden.

Weiter informiert er über Empfang der Wirtschaft, zu dem auch die Vertreter des Gemeinderats eingeladen seien.

Mit der Bitte, die Information weiterzugeben, berichtet Frau **Häfner** über die aktuell bei der Umstellung auf die digitalen Passbilder auftretenden technischen Schwierigkeiten seitens der Bundesdruckerei und des Rechenzentrums. Weil dies sicher zu sehr viel Unzufriedenheit bei den Bürgern führen werde, sei ihr wichtig festzuhalten, dass den Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro hier keinerlei Verschulden vorzuwerfen sei, auch wenn sie es am Ende seien, die sich dafür vor dem Bürger rechtfertigen müssten.

§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

Beratungsverlauf:

Gemeinderätin Claudia **Schoch** regt an, die Ausfahrt des Limeswegs auf die Straße Im Seetal mit einem „Vorfahrt achten“ Schild zu kennzeichnen, weil es hier häufig zu Gefahrensituationen komme. BM **Komor** sagt zu, die Situation vor Ort im Rahmen der Kreisverkehrsschau zu begutachten. Unter Umständen sollte der Weg nämlich komplett für den Autoverkehr gesperrt werden. So lange der Bereich aber noch als Umleitungsstrecke genutzt werde, solle provisorisch eine Beschilderung erfolgen, ordnet er an.

§ 3 Einwohnerfragestunde

Beratungsverlauf:

Ein Einwohner meldet sich zu Wort um das am Abend zuvor stattgefundenene Bürgerforum zu loben. Seiner Meinung nach sei es eine sehr gelungene Veranstaltung mit hohem Informationsgehalt gewesen, von denen er sich auch in Zukunft gerne noch mehr wünsche. BM **Komor** bedankt sich für die Anerkennung des Versuchs, mit diesem neuen Format der Veranstaltung möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, weshalb er sich über die vielen Besucher sehr gefreut habe.

Ein weiterer Einwohner meldet sich mit dem Hinweis, dass der Weg vom Betreuten Wohnen bis vor zur Kirchstraße häufig befahren werde, vorrangig von Taxis. Seiner Meinung nach fehle dort der Hinweis, dass es sich um einen Fußweg handle. BM **Komor** bestätigt, dass der Weg im Bebauungsplan als Rad- und Fußweg ausgewiesen sei und deshalb eine geeignete Beschilderung angebracht werde sollte.

§ 4 Bericht aus dem Arbeitskreis Kindergarten
Vorlage: 021/2025

Beschluss:

Der Bericht des Arbeitskreises Kindergarten wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM Komor verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 021/2025 und begrüßt vom **Arbeitskreis Kindergarten Frau Karolin Rudolph, Herrn Hannes Rogge, Frau Franziska Werner und Frau Nicole Setzer**, die nachfolgend anhand einer Präsentation kurz über die Entstehung und das Themenfeld des Arbeitskreises sowie über die stattgefundene Elternumfrage und die daraus folgenden Empfehlungen berichten.

Neben einigen anderen Themen seien es vor allem die Elternbeiträge, die den Arbeitskreis beschäftigten, weshalb hierzu zunächst ein Vergleich zu anderen Gemeinden gezogen worden sei, der zeige, dass sich die Gemeinde Mainhardt im oberen Bereich wiederfinde.

Weiter habe sich der Arbeitskreis mit dem Thema Bürokratie beschäftigt mit dem Ziel, diese zu verringern und gleichzeitig die Betreuungsqualität zu steigern. Eine Idee sei es deshalb, bestimmte Aufgaben im Rathaus zu zentralisieren, um die Teamleitungen zu entlasten und mehr Zeit am Kind zu ermöglichen.

Um möglichst viele Eltern in den Prozess mit einbeziehen zu können, sei eine Elternumfrage online gemacht worden, in der neben allgemeinen Angaben vor allem Fragen zu den Elternbeiträgen, der Ferienbetreuung, den Betreuungszeiten und dem Mittagessen enthalten gewesen seien. Der Rücklauf von 182 Fragebögen für insgesamt 238 Kinder spreche nach Ansicht des Arbeitskreises für eine repräsentative Umfrage.

Abschließend werden als Ergebnis der Sitzungen des Arbeitskreises unter Mitwirkung von BM Komor, Herrn Göbel und punktuell einzelner Erzieherinnen sowie Frau Kübler ergänzt durch die Umfrageergebnisse folgende Empfehlungen gegeben:

- Zentralisierung und Digitalisierung bestimmter Aufgaben
- Kostentransparenz
 - Digitaler Elternabend für Eltern am 13.05.2025
 - Ergänzung Gesamtkosten und Gemeindeanteil auf Gebührenbescheid
- Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen bzgl. Zumutbarkeit für Familien
- Einführung eine Frühbetreuung
- Prüfung einer Gruppe mit verkürzter Betreuungszeit
- Mittagessen
 - Prüfung ob 3-Gänge-Menü erforderlich
 - Überprüfung der Verpflichtung für Ganztagskinder
 - Hinterfragung Zuschuss für Kinder ohne Ganztagsbetreuung

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

- Soziale Abstufung nur bis zum 3. Kind → 4. Stufe soll auslaufen
- Anpassung der Plätze an sinkenden Bedarf

Der Austausch über die Arbeit des Arbeitskreises und die daraus folgenden Empfehlungen erfolgt im Sachzusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 5: Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026.

§ 5 Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026
Vorlage: 020/2025

Beschluss:

1. Der Kindergartenbedarfsplan 2025/2026 wird wie folgt fortgeschrieben:

a) Nach den fortgeschriebenen Zahlen – 277 Kinder – ergibt sich ein Bedarf von 12 Gruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

b) Nach den fortgeschriebenen Zahlen ergibt sich für 111 Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr einen Betreuungsbedarf. Ausgehend von einer Betreuungsquote von 40% wären dies 44 Plätze. Es stehen insgesamt 50 U3 Plätze, drei Kleinkindgruppen (Alter 1-3 Jahren) im Kindergarten Schultheiß-Huzele, eine Gruppe im Kindergarten Herrenwiesen, sowie eine Altersgemischte Gruppen (5 Plätze) im Kindergarten Bubenorbis und eine altersgemischte Gruppe (5 Plätze) im Kindergarten Lachweiler, zur Verfügung.

2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass in den Kindergärten Lachweiler und Bubenorbis die Gruppenstruktur ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 von jeweils zwei Gruppen auf jeweils 1,5 Gruppen reduziert wird.

3. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in den Kindergärten Bubenorbis und Lachweiler ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 schrittweise ausläuft. Zukünftig erfolgt die Betreuung von U3-Kindern zentral in den bestehenden Kleinkindgruppen der Gemeinde.

4. Der Gemeinderat stimmt zu, dass im Kindergarten Schultheiß-Huzele ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts eine 4-Stunden-Betreuungsgruppe (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingerichtet wird.

5. Der Gemeinderat stimmt zu, dass im Kindergarten Schultheiß-Huzele ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 für Kinder mit gebuchter 6- oder 7-Stunden-Betreuung eine zusätzliche Buchungsoption für die Frühbetreuung von 07:00 bis 07:30 Uhr eingerichtet wird.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für den möglichen Aufbau einer Zentralverwaltung zur Entlastung der Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und vorzubereiten.

7. Der Waldkindergarten wird weiterhin als freier Träger mit einer Gruppe von 20 Kindern im Alter von drei bis Schuleintritt mit verlängerten Öffnungszeiten in der Bedarfsplanung der Gemeinde Mainhardt berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss zu Ziffer 1 wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Beschluss zu Ziffer 2 wird mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Der Beschluss zu Ziffer 3 wird mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Der Beschluss zu Ziffer 4 wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Beschluss zu Ziffer 5 wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Beschluss zu Ziffer 6 wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Beschluss zu Ziffer 7 wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Zur Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplan verweist Herr **Göbel** auf die Sitzungsvorlage Nr. 020/2025 mit dem ausgearbeiteten Bedarfsplan für 2025/26 den er nachfolgend anhand einer Präsentation erläutert. Dabei erinnert Herr Göbel zunächst an die gesetzliche Verpflichtung, die der Bedarfsplanung zu Grunde liege und geht dann auf den derzeitigen Bestand von insgesamt 341 Kindergartenplätzen ein, wovon aktuell 277 belegt seien. Die Kinderzahlen gingen deutlich zurück, hält Herr Göbel fest und belegt dies anhand der Geburtenzahlen der letzten Jahrgänge. Hinzu käme, dass die Kinder der vergangenen geburtenstarken Jahrgänge jetzt so nach und nach das Schulalter erreichten und deshalb die Einrichtungen verließen. Dies wirke sich deutlich auf die Bedarfsplanung aus, die vor allem das Ziel einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativen Betreuung verfolge.

Herr **Göbel** betont, dass die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mainhardt sehr gut sei. Da sich die rückläufigen Kinderzahlen aber zunehmend bemerkbar machten, würden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Personaleinsatz schrittweise anzupassen. So würden etwa freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt. Die Aufwendungen für die Kindergärten seien in den letzten Jahren stark gestiegen, Dies liege vor allem an den steigenden Personalkosten, räumt Herr **Göbel** ein und macht gleichzeitig deutlich, dass es sich dabei aber auch um das eigentliche Herzstück der Einrichtungen handle. Die Betrachtung der Kostenentwicklung der letzten Jahre zeige daher deutlich, dass der Zuschussbedarf immer weiter ansteige und inzwischen jährlich bei knapp 7.800 € pro Kind liege.

In seiner Beschreibung der Ausgangslage unterstreicht Herr **Göbel**, dass Mainhardt beim Thema Fachkräfte sehr gut aufgestellt sei und dafür Sorge trage, dass Betreuungsplätze ausreichend und verlässlich zur Verfügung stünden. Angesichts der Kostenentwicklung und der rückläufigen Kinderzahlen sei es nun aber geboten, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Seinen Vorschlägen zu Folge gehöre dazu unter anderem eine Reduktion auf je 1,5 Gruppen in Bubenorbis und Lachweiler, was durch die Einführung des Kita-Flex-Modells helfe, Personal einzusparen. Weiter schlage er vor, in diesen Einrichtungen schrittweise die U3-Betreuung auslaufen zu lassen und diese stattdessen künftig zentral in Kleinkindgruppen zu bündeln. Weitere Maßnahmen sehe er im Bereich der Personalstruktur, in der Einführung weiterer Angebotsmodelle, wie etwa einer 4-Stunden-Betreuung sowie der Einrichtung einer Zentralverwaltung zur Entlastung der Erzieherinnen.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Die anschließenden Wortmeldungen haben sowohl den Bericht des **Arbeitskreises Kindergarten** als auch die von Herrn Göbel vorgestellte **Kindergartenbedarfsplanung** zum Gegenstand. Dabei erfährt die vom Arbeitskreis eingebrachte Arbeit von allen Seiten sehr viel Anerkennung und Lob. Zusammen mit dem Dank an die Mitglieder des Arbeitskreises ist dies allen Wortmeldungen aus dem Gremium vorangestellt.

Gemeinderat **Simm** erkundigt sich, ob es tatsächlich so sei, dass für die zusätzlich ange-dachte Frühbetreuung keine zusätzlichen Kosten anfielen. Mit dem Hinweis auf das Kindergartenpersonal, das wegen des Ganztagsangebots ab 7.00 Uhr ohnehin vor Ort sein müsse, bestätigt Herr **Göbel** die Aussage des Arbeitskreises.

Des Weiteren hinterfragt Gemeinderat **Simm**, wie auch andere Mitglieder des Gremiums, die Verpflichtung, im Kindergarten ein Mittagessen anzubieten. BM **Komor** räumt ein, dass dies tatsächlich eine entscheidende Frage sei, mit der sich auch die Verwaltung im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis für den Ganztagsbetrieb immer wieder beschäftige. Herr **Göbel** bestätigt, dass die Verpflichtung ab einer Betreuungszeit von 7 Stunden aktuell noch bestehe. Unter Umständen könnte es hier zu einem Umdenken kommen in der Form, dass das Mittagessen zwar vom Träger angeboten, aber von den Eltern nicht in Anspruch genommen werden müsse. Derzeit habe es aber sicher noch Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen werde, beantwortet BM **Komor** die nachfolgende Frage von Gemeinderat **Müller**.

Gemeinderat **Noller** greift den Vorschlag auf, durch die Zentralisierung einzelner Aufgaben Bürokratie abzubauen. Grundsätzlich begrüße er dies natürlich, allerdings sei er bislang der Meinung gewesen sei, dass dafür bereits vor Jahren die Stelle von Herrn Göbel geschaffen worden sei. Hinzukomme, dass die Erzieherinnen doch ohnehin nicht länger als 6 Stunden am Kind arbeiten dürften, weshalb zumindest theoretisch für Bürotätigkeiten noch Arbeitszeit vorhanden sein müsste.

Dem hält Herr **Göbel** entgegen, dass die Zeit, die nicht am Kind gearbeitet werden dürfe, zur Erfüllung anderer Aufgaben eingesetzt werde und zudem in den letzten Jahren noch sehr viel an Bürokratie hinzugekommen sei.

Die Frage von Gemeinderat **Noller** nach der Zulässigkeit von halben Gruppen beantwortet Herr **Göbel** mit dem Hinweis auf das System „KitaFlex“, das solche Neuerungen zulasse, wo bislang immer nur ganze Gruppen angeboten werden durften. Steige der Bedarf an Kindergartenplätzen wieder, könne wieder auf das Angebot von zwei statt 1 ½ Gruppen hochgefahren werden, bestätigt Herr **Göbel**, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass es dann unter Umständen zu Wartezeiten bis zur Aufnahme weiterer Kinder kommen könne.

Weiter lässt sich Gemeinderat **Noller** erklären, was vom Arbeitskreis mit der Änderung der prozentualen Erhöhung gemeint sei und spricht sich gleichzeitig dagegen aus, die Sozialstaffelung für Familien mit 4 und mehr Kindern abzuschaffen, da davon ohnehin nur wenige betroffen seien. Auf die Frage, ob die Familien über die Möglichkeiten informiert seien, dass für die Begleichung der Kindergartengebühren auch Zuschüsse in Anspruch genommen werden könnten, verweist BM **Komor** auf den anberaumten digitalen Elternabend, bei dem auch darauf nochmals hingewiesen werde.

Gemeinderat **Schanzenbach** geht in seiner Wortmeldung auf den vom Arbeitskreis vorgelegten Vergleich mit anderen Gemeinden ein und warnt davor, hier nur gegenüberzustellen, wie hoch die Elternbeiträge seien, ohne dabei die jeweiligen Strukturen wie etwa die Anzahl der Einrichtungen und deren Verteilung auf die Ortsteile zu kennen. Des Weiteren geht er auf den Vorschlag einer 4-Stunden-Betreuung ein. Da doch eigentlich überlegt worden sei ob zur

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Reduzierung der Kosten auf Betreuungsmodelle verzichtet werden könne, wundere er sich stattdessen über den Vorschlag, ein weiteres Modell einzuführen. Das Essenangebot einzuschränken hält Gemeinderat Schanzenbach für vertretbar. Auf seine Frage hin erklärt Herr **Göbel**, dass der sogenannte Erprobungsparagraph ermöglichen soll, für einen Zeitraum von 3 Jahren losgelöst von bestehenden Regelungen Maßnahmen oder neue Strukturen einfach mal auszuprobieren um sehen zu können, welche Verbesserungen sie mit sich brächten. Allerdings sei derzeit noch nicht klar geregelt, was damit nach Ablauf der Erprobungsphase passieren werde und ob diese Ansätze dann unter Umständen beibehalten werden könnten.

Den Vorschlag des 4-Stunden-Modells verteidigt Herr **Göbel** mit dem Hinweis, dass dies wirklich viele Einsparungen mit sich bringen könnte und dabei trotzdem zur Abdeckung des Rechtsanspruchs ausreichend sei. Stattdessen die 6-Stunden-Betreuung abzuschaffen sei jedoch wenig ratsam, da dies das meistgebuchte Modell auch in den Ortsteilen sei.

Zum 4-Stunden-Modell ergänzt Frau **Kübler**, dass darin die Möglichkeit gesehen werde, Eltern an der Belastungsgrenze entgegenzukommen, weil dem Kind so der Zugang zum Kindergarten bei relativ geringen Gebühren ermöglicht werde.

Gemeinderätin **Schoch** erkundigt sich, ob für die Bündelung der Bürotätigkeiten eine zusätzliche Stelle geschaffen werden solle oder diese Aufgaben von einer Erzieherin mit Beschäftigungsverbot ausgeführt werden könnte. Da es heute allerdings noch nicht um die Schaffung dieser Stelle gehe, sondern nur um die Zustimmung des Gemeinderats, diesen Gedanken weiter zu vertiefen, antwortet Herr **Göbel** nur mit Hinweis, dass vor allem wichtig sei, dass man sich dauerhaft auf die zuverlässige Erledigung dieser Aufgaben verlassen können müsse.

Nach Ansicht von Gemeinderätin **Schoch** sei es eine gute Idee, eine Frühbetreuung anzubieten und auch, die Sozialstaffelung auf Familien mit 3 Kindern zu beschränken. Das Essenangebot hingegen stellt sie ebenfalls in Frage, da es ihrer Meinung nach zu wenig Auswahl biete. Allgemein zu Kostenreduzierung schlägt sie vor, mehr Elternaktionen zu initiieren, wie zum Beispiel zur Pflege des Gartens.

Seitens des Arbeitskreises wendet Frau **Rudolph** hier ein, dass dies schwierig umzusetzen sei, dass es oft an der Bereitschaft fehle, sich freiwillig einzubringen. Die Eltern würden die Einrichtung für die Betreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen, wollten aber darüber hinaus keine Verpflichtungen eingehen, was sich für Frau **Setzer** damit erkläre, dass oft beide Elternteile berufstätig seien.

Zur Vergleichsrechnung des Arbeitskreises mit anderen Gemeinden erkundigt sich Gemeinderat **Müller**, ob in diesen Fällen auch die Höhe des Deckungsgrades bekannt sei, was Herr **Rogge** verneint.

Außerdem möchte Gemeinderat **Müller** wissen, ob bereits Aussagen dazu getroffen werden könnte, welche Einsparungen in monetärer Hinsicht die eingebrachten Vorschläge bringen könnten. Frau **Kübler** macht jedoch deutlich, dass diese nicht beziffert werden könne. Lediglich die Änderung der Sozialstaffel sei näherungsweise zu berechnen und erbringe auf Basis der heutigen Gegebenheiten eine Mehreinnahme von ca. 8.500 € im Jahr.

Gemeinderätin **Röger** schlägt vor, die Eltern einfach noch besser über die Kostensituation und die Zuschussmöglichkeiten aufzuklären und dazu vielleicht in den Bescheiden auf die entsprechenden Internetseiten zu verweisen. Daran werde bereits gearbeitet, wirft BM **Komor** ein und stellt gleichzeitig fest, dass die Forderung nach mehr Information immer noch laut werde, obwohl nie mehr informiert worden sei als heutzutage.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Gemeinderätin **Eisenträger** erkundigt sich, ob der Zuschuss zum Essen in Höhe von 5 € auch für die Schüler bezahlt werden und ob es sich dabei um eine gesetzliche Vorgabe handle. Außerdem möchte sie wissen, ob die Kinder bei Einführung des 4-Stunden-Modells in einer separaten Gruppe betreut würden und ob die Reduzierung auf 1 ½ Gruppen und damit weniger Kinder auch weniger Personal bedeute, was Herr **Göbel** bejaht.

Bei dem Essenszuschuss in Höhe von 5€ handle es sich um einen Durchschnittswert, bei deren Berechnung auch die Schüler berücksichtigt wurden und der auf keiner gesetzlichen Vorgabe beruhe, antwortet Herr **Göbel** und erklärt dann, dass während der Erprobungsphase die Kinder des 4-Stunden-Modells noch nicht in einer separaten Gruppe betreut würden.

Gemeinderat **Kemppel** macht sich Gedanken, ob die Reduzierung auf 1 ½ Gruppen dann nicht Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis habe und somit zu Schwierigkeiten führe. Herr **Göbel** bestätigt, dass die Änderung die Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis zur Folge habe, die seiner Meinung nach aber problemlos erteilt werde.

Entgegen der Hoffnung von Gemeinderat **Noller**, dass auf Grundlage des KitaFlex-Modells darauf verzichtet werden könne, macht Herr Göbel klar, dass es zwar so leichter möglich sei, die Gruppen in ihrer Größe zu reduzieren aber trotzdem eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden müsse.

Anhand der Bestandsaufnahme stellt Gemeinderat **Föll** fest, dass es in Mainhardt mehr freie Plätze gebe es zum Beispiel in Lachweiler, weshalb er sich frage, warum dann dort reduziert werde und eben nicht im Hauptort, zumal in dem neu gebauten Kindergarten sicherlich leichter eine Betriebserlaubnis zu bekommen sei als in den Einrichtungen, die vielleicht nicht den neuesten Anforderungen entsprächen.

In einer großen Einrichtung mit mehr Personal sei der Personalschlüssel durch eine flexiblere Einteilung einfacher zu erreichen, erklärt Herr **Göbel** der klar macht, dass es sich bei der Reduzierung in den Teilorten nur um einen ersten Schritt handle, der später auch noch auf Mainhardt zukommen könne.

Gemeinderat **Wagner** hat Bedenken, ob durch den Erprobungsparagraphen nicht jetzt Hoffnungen bei den Eltern geweckt würden, die später enttäuscht werden müssten, wenn die Zeit der Erprobung abgelaufen sei. Außerdem fordert er, die Eltern schon bei der Beibringung erforderlicher Unterlagen stärker in die Pflicht zu nehmen, um so Bürokratie abbauen zu können. Einsparmöglichkeiten sehe er beim Thema Ferienkindergarten, der laut Befragung nur wenig in Anspruch genommen werde und bei der Änderung der Sozialstaffel. Eine Reduzierung der Gruppen sei kritisch, weil nicht sichergestellt sei, dass bei steigendem Bedarf wieder eine entsprechende Betriebserlaubnis erteilt werde und zudem entziehe die Verlagerung der Kleinkindbetreuung nach Mainhardt den Teilorten auf die Dauer die Kinder, die es brauche, um die Einrichtungen aufrecht erhalten zu können.

Gemeinderat Tilman **Schoch** hält fest, dass es nicht einfach sei, so viele verschiedene und doch recht individuelle Wünsche zu erfüllen, die mit Blick auf die Forderungen hinsichtlich des Essenangebot schon fast skurril wirkten. Und das zu einer Zeit, wo in großen Städten wie Schwäbisch Hall rigoros Betreuungszeiten gestrichen werden müssten, weil kein Personal zur Verfügung stehe. Da müssten doch eigentlich alle froh sein, dass man davon in Mainhardt noch weit entfernt sei.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Dem stimmt BM **Komor** zu, der die lange Diskussion bei einem solch wichtigen Thema für angemessen halte aber auch deutlich macht, dass Entscheidungen zu treffen seien, auch wenn nicht klar vorherzusehen sei, wie sich alles entwickle. Die Beschlussvorschläge erfolgten daher auf dem heutigen Wissen unter den gegebenen Voraussetzungen ohne eine Garantie auf die Zukunft geben zu können.

§ 6 Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten 2025/2026
Vorlage: 016/2025

Beschluss:

Die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 erfolgt ab 01.09.2025 um 8,8 % und somit um 7,3 % + 1,5 % Zuschlag = 8,8 % inklusive 3.- €/Monat für Material-, Getränke- und Vorschulgeld.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Darstellung der Kostenentwicklung und die Entwicklung der Gebühren je nach Höhe der Anpassung, wie sie in der Sitzungsvorlage dargestellt sind. Dabei erinnert er an den Beschluss des Gemeinderats, wonach zusätzlich zur empfohlenen Erhöhung immer noch ein Zuschlag von 3 % erfolgen sollte, um langfristig den Kostendeckungsgrad verbessern zu können.

In der sich anschließenden Aussprache schlägt Gemeinderat **Wagner** vor, von der rein prozentualen Erhöhung abzuweichen und stattdessen eine Erhöhung um einen einheitlichen Sockelbetrag zuzüglich eines kleineren prozentualen Anteils zu beschließen.

Grundsätzlich seien viele Modelle denkbar, greift Frau **Kübler** diesen Vorschlag auf. Zusammen mit den Eltern habe man sich im Arbeitskreis aber darauf verständigt, am bisherigen Modell festzuhalten, da es zur ausgewogensten Verteilung führe und zudem auch der Empfehlung des Landesrichtsatzes entspräche.

Auf die Frage von Gemeinderat **Kempfel**, wie sich der Kostendeckungsgrad verändere, wenn auf die zusätzliche Erhöhung um 3% verzichtet werde, antwortet Frau **Kübler**, dass dieser dann weiter nach unten gehe was Gemeinderat **Müller** zu der Frage bewegt, ob die Gemeinde sich das überhaupt leisten könne.

Gemeinderat **Schanzenbach** spricht sich daraufhin deutlich für eine 10% Erhöhung aus und wird darin unterstützt von Gemeinderat Tilman **Schoch**, der angesichts der Auswirkungen der Aussetzung im letzten Jahr ebenfalls keine andere Möglichkeit sieht, genau wie auch Gemeinderat **Wagner** und Gemeinderätin **Röger**, die argumentiert, mit dem letztjährigen Beschluss bereits in Vorleistung gegangen zu sein.

Um die Anstrengungen der Eltern zu belohnen sollte auf die zusätzliche Erhöhung verzichtet werden, schlägt Gemeinderätin **Schoch** vor, die wiederum Unterstützung findet in Gemeinderat **Simm**, der damit ein Zeichen in Richtung der Politik setzen wolle.

Um einen Kompromiss zu finden schlägt Gemeinderat **Müller** vor, die generell beschlossene, zusätzliche Erhöhung von 3 % zu halbieren und so um 7,3 % plus 1,5 % also um insgesamt 8,8 % zu erhöhen.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Nach Beendigung der Aussprache ruft BM **Komor** zunächst den Beschlussantrag der Verwaltung auf, wonach die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 ab dem 01.09.2025 um **7,3%** (Beschlussantrag der Sitzungsvorlage Variante 2) erfolgen solle.

Dieser Beschlussantrag wird mit 2 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen **mehrheitlich abgelehnt**.

Des Weiteren ruft BM **Komor** den Beschlussantrag aus der Mitte des Gremiums auf, wonach die Anpassung um **8,8 %** erfolgen solle.

Dieser Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung **mehrheitlich angenommen**.

Abschließend ruft BM Komor einen weiteren Beschlussantrag aus der Mitte des Gremiums auf, wonach die Anpassung um **10,3%** (Beschlussantrag der Sitzungsvorlage Variante 1) erfolgen solle.

Dieser Beschluss wird mit 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen **mehrheitlich abgelehnt**.

**§ 7 Gebühren für die Betreuung an der Helmut-Rau-Schule ab dem Schuljahr
2025/2026
Vorlage: 017/2025**

Beschluss:

Die Gebühren für die Betreuung an der Helmut-Rau-Schule werden ab dem Schuljahr 2025/2026 für die Monate Oktober bis Juli mit folgenden Sätzen festgelegt:

Betreuungsart	Monatsbeitrag pro gebuchtem Wochentag
Frühbetreuung von 7.00-8.30 Uhr	8,00 €
Mittagsbetreuung von 12.00-14.00 Uhr	10,00 €
Nachmittagsbetreuung von 14.00-16.00 Uhr	10,00 €

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 017/2025 und erläutert anhand der Präsentation das derzeitige Konstrukt aus Vormittagsbetreuung durch eigene Kräfte und Nachmittagsbetreuung durch Kräfte der AWO.

Das Angebot sei in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut worden und habe sich dabei an der Nachfrage orientiert. Künftig komme ab 2026 der Rechtsanspruch hinzu, der gesetzlich verankert sei. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs seien Veränderungen notwendig, auch in räumlicher Hinsicht, erklärt BM **Komor** der bedauert, dass es damit künftig nicht mehr möglich sei, die Vormittagsbetreuung wie bisher kostenlos anzubieten.

Angesichts der eben erst beschlossenen Erhöhung der Kindergartenbeiträge erschienen Gemeinderätin **Eisenträger** die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze zu hoch. Gemeinderat **Kemppel** teilt diese Bedenken, weshalb Frau **Kübler** klarstellt, dass durch die Einführung des Rechtsanspruchs auch die gesetzlichen Anforderungen steigen werden und daher geringere Gebühren ganz sicher nicht auskömmlich seien.

Dem fügt BM **Komor** hinzu, dass die Eltern in all den Jahren nichts für die Betreuung bezahlen mussten, was sich die Gemeinde künftig einfach nicht mehr leisten könne. Um die Belastung für die Familien aber möglichst gering zu halten und ihnen größtmögliche Flexibilität bieten zu können, seien ganz bewusst drei unterschiedliche Modelle eingerichtet worden, erläutert BM **Komor** der dann den Beschlussantrag zur Abstimmung stellt.

§ 8 PV Anlage Wasseraufbereitung und Waldhalle
Vorlage: 019/2025

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer PV-Anlage auf der **Wasseraufbereitung** in Hohenstraßen zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Planungsbüro Fetzer mit der Ausschreibung und Errichtung PV-Anlage mit 77,4 kWp und 172 Modulen zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Realisierung einer weiteren PV-Anlage auf dem Dach der **Wald-Halle** weiterzuverfolgen und die Haushaltsmittel für 2026 entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussantrag wird mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM Komor verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 019/2025 und übergibt das Wort an Herrn Fezer, der die Funktionsweise und die seiner Berechnung zufolge erforderliche Größe einer Photovoltaikanlage für die Wasseraufbereitung erläutert.

Im Anschluss an die Präsentation meldet sich Gemeinderat **Wagner** zu Wort und äußert seine Zweifel an der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung, da er davon ausgehe, dass die Anlage ohne einen Speicher viel günstiger wäre. Diese Berechnung sollte deshalb ebenfalls vorgelegt werden, fordert er.

Der Speicher erhöhe die Investitionskosten und steigere auch den Eigenverbrauch der Anlage, pflichten Herr **Fezer** und Herr **Heiden** ihm bei. Allerdings seien die Vorgaben hier eindeutig gewesen, weil der Speicher für die Notstromversorgung der Wasseraufbereitung unentbehrlich sei, macht Herr **Heiden** deutlich.

Anschließend erläutert Herr **Fezer** die Anforderungen und Kosten einer weiteren PV-Anlage auf dem Dach der Waldhalle. Die Details hierzu sind in der Präsentation dargestellt.

Mit dem Hinweis, dass für die Anlage auf der Wasseraufbereitung die Mittel bereits eingestellt seien und die Anlage auf der Waldhalle bisher nur eine Idee sei, um der PV-Pflicht für die dort geplanten Stellplätze zu entsprechen, eröffnet BM **Komor** die Aussprache.

Gemeinderat **Truckenmüller** hat Zweifel daran, ob das Netz überhaupt noch in der Lage sei, Strom weiterer PV-Anlage aufzunehmen. was Gemeinderat **Wagner** mit Blick auf die beiden relativ kleinen Anlagen bejaht.

Gemeinderat **Müller** überlegt, ob statt eines Speichers auch ein Notstromaggregat die Stromversorgung der Wasseraufbereitung sicherstellen könnte. Hierzu erklärt Herr **Heiden**, dass das technisch sicher möglich aber auf jeden Fall unwirtschaftlicher wäre.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Die PV-Anlage inklusive Speicher Sorge in gewissem Maße für eine Autarkie der Wasseraufbereitung, was auf jeden Fall zu begrüßen sei, lobt Gemeinderätin **Röger**.

Angesichts der Anlage auf dem Dach der Wald-Halle gibt Gemeinderat Wagner zu bedenken, dass die Einspeisevereinbarung für die Halle auf der Schule demnächst auslaufe und dann mit einer zweiten Anlage sehr viel mehr Strom produziert als verbraucht werde.

Dem hält Gemeinderat **Noller** entgegen, dass die PV-Pflicht auf jeden Fall greife, wenn die geplanten Stellplätze an der Wald-Halle angelegt würden. Damit stelle sich die Frage nicht mehr ob, eine Anlage installiert werde, sondern nur noch wo.

Damit schließt BM **Komor** die Aussprache und ruft den Beschlussantrag zur Abstimmung auf.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

§ 9 Oberflächenbehandlung Gemeindestraßen **Vorlage: 018/2025**

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung beauftragt die Fa. STM GmbH aus Malsch mit der Sanierung der unten aufgeführten Gemeindestraßen zu einer Bruttoangebotssumme von 40.452,86 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussantrag wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** ruft die Sitzungsvorlage Nr. 018/2025 auf und verweist auf die Vorberatung durch den Straßenbauausschuss, mit dem der Beschlussvorschlag abgestimmt sei.

Nachdem sich keine Fragen aus der Mitte des Gremiums ergeben lässt BM **Komor** über den Beschlussantrag abstimmen.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

- § 10 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
der Gemeinde Mainhardt
- Fortschreibung der Benutzungsgebühren
Vorlage: 022/2025**

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Beschluss:

1. Der Fortschreibung der Benutzungsgebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Mainhardt wird aufgrund der Neukalkulation vom April 2025 zugestimmt.
2. Die Satzung erhält damit folgende Fassung:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Mainhardt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 07.05.2025:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/ die Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft

1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
2. 4 Wochen nicht mehr bewohnt,
3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder
4. sie nur für die Aufbewahrung seines/ihres Hausrats verwendet.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Gemeinde dies schriftlich anordnet. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ferner dürfen keine Tiere in der Unterkunft gehalten werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(6) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungs-vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Einrichtung in der Schulstraße 2 pro Person und Kalendermonat: 302,45 €

(3) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Einrichtung in der Langäckerstraße 4 pro Person und Kalendermonat: 313,20 €

(4) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Einrichtung in der Öhringer Straße 34 pro Person und Kalendermonat: 300,63 €

(5) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Wohncontainer entlang der

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

B14 pro Person und Kalendermonat: 313,32 €

- (6) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Einrichtung im Aschgrund 3 pro Person und Kalendermonat: 334,44 €
- (7) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Einrichtung in der Hauptstraße 14 pro Person und Kalendermonat: 486,48 €
- (8) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Sitzung vom 7. Mai 2025

Mainhardt, 07.05.2025

gez. Damian Komor
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage und die ebenfalls eingestellte Kalkulation, die zeigt, dass eine Erhöhung der Gebührensätze unbedingt erforderlich sei. Zudem weist er auf die formalen Änderungen in der Satzung hin, zu der sich seitens des Gremiums keine Fragen ergeben.

Sodann ruft BM **Komor** den Satzungstext als Beschlussantrag zur Abstimmung auf.

§ 11 Bausachen

Beratungsverlauf:

Aktuelle liegen keine Bausachen zur Beratung vor, so dass BM **Komor** diesen Tagesordnungspunkt und damit die öffentliche Sitzung schließt.